

Herrn
Ministerialrat Thomas Blöink
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz
Mohrenstraße 37
10117 Berlin
Per Email an: schwertfeger-ba@bmjv.bund.de

15. April 2016

Sehr geehrter Herr Blöink,

Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der nichtfinanziellen Berichterstattung der Unternehmen in ihren Lage- und Konzernlageberichten (CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz)

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.g. Referentenentwurf. Wir empfehlen die Aufnahme einer zusätzlichen Umsetzungsoption, die jenseits der in § 289b HGB-E enthaltenen Regelungen einen integrierten Berichtsansatz ermöglicht.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass bestimmte Unternehmen über nichtfinanzielle Belange zu berichten haben, "wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit (...) erforderlich sind."

Solche wesentlichen finanziellen und nichtfinanziellen Informationen sind für Unternehmen steuerungsrelevant. Sie sind auch für Investoren grundsätzlich entscheidungsrelevant. Durch die Berichterstattung sollte dargelegt werden, wie diese nichtfinanziellen Belange die wirtschaftliche Lage des Unternehmens beeinflusst haben und voraussichtlich beeinflussen werden. Die relevanten Informationen sind mit der Berichterstattung über die wirtschaftliche Lage durch eine integrierte Berichterstattung zu verbinden. Eine solche integrierte Berichterstattung ermöglicht den Adressaten des (Konzern-) Lageberichts wertvolle Rückschlüsse auf die Zukunftsfähigkeit des Unternehmens, welche maßgeblich von den wesentlichen Erwartungen der Stakeholder an das Unternehmen abhängt sowie davon, wieweit es diesem gelingt, diesen Erwartungen zu entsprechen. Eine ledigliche Aufnahme in einen Teilbericht "nichtfinanzielle Erklärung" im (Konzern-)Lagebericht oder gar eine von diesem losgelöste, spätere Berichterstattung können nicht ausreichen: Eine solche kombinierte oder separierte Berichterstattung würde eine zeitgemäße integrierte Unternehmensführung sowie wertrelevante Wirkungszusammenhänge nicht sachgerecht abbilden.

Da der Referentenentwurf in § 289b Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 HGB-E lediglich eine kombinierte oder separierte Berichterstattung vorsieht, regen wir an, die Integration der jeweiligen Informationen in den (Konzern-)Lagebericht an passender Stelle als zusätzliche Option vorzusehen: Ohne eine strikte Verpflichtung für eine solche integrierte Berichterstattung zu schaffen, würde der Gesetzgeber den betroffenen Unternehmen eine solche Berichterstattung, z.B. entsprechend den Leitlinien aus dem International Integrated Reporting Framework des International Integrated Reporting Council (IIRC), zumindest ermöglichen.

Unsere Sorge ist, dass eine kombinierte bzw. separierte und somit nicht adressatengerechte Berichterstattung dazu führen würde, dass Investoren die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung nicht nutzen (können) und die eigentlich sinnvolle nichtfinanzielle Berichterstattung zu einem Abarbeiten lästiger Berichtspflichten verkäme. Der in der Begründung zum Referentenentwurf mehrfach zum Ausdruck gebrachte politische Wille, Unternehmen dazu zu bewegen, "ihre gesellschaftliche und ökologische Verantwortung zu erkennen und wahrzunehmen" (vgl. CSR-RiLi-UmsG-RefE, S. 35, 36, 42), würde hierdurch konterkariert.

International Integrated Reporting Council | Telephone +44 20 7504 2574 | web www.integratedreporting.org



Vor diesem Hintergrund ist auch eine inhaltliche Prüfung durch den Abschlussprüfer geboten. Dies nicht nur, um die Glaubwürdigkeit der Informationen zu erhöhen, sondern damit sowohl der Aufsichtsrat, aber insbesondere auch die Adressaten des (Konzern-)Lageberichts darauf vertrauen können, dass insgesamt eine zutreffende Vorstellung des Unternehmens vermittelt wird und dass Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt werden.

Für eine vertiefende Erörterung dieser Anmerkungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kusterer Prof. Dr. Wienand Schruff Prof. Christian Strenger Dr. Matthias Schmidt

IIRC Council Member IIRC Ambassador Germany IIRC Board Member IIRC Country Lead: Germany

## Anlagen:

International Integrated Reporting Framework, abrufbar unter:

http://www.integratedreporting.org/resource/international-ir-framework/

Integrated Reporting Best Practice Database, abrufbar unter:

http://www.integratedreporting.org/resource/emerging-integrated-reporting-database/